

3. Schreibe ich auch immer das Bestell datum auf die Fakturen? (Sehr wichtig!). Entsprechenden Vordruck auf Fakturen anbringen!
4. Warum fehlt auf den Fakturen großer Verleger immer noch die Postcheck-Nummer?! und
5. (mit Donnerstimme:) Zu jeder Sendung gehört auch eine Faktur!

A. G., badischer Sortimentar.

Anonyme und pseudonyme Einsendungen:

Ich habe es, und mit mir gewiß eine Reihe anderer Leser, als einen recht unerfreulichen Umstand empfunden, daß in letzter Zeit gerade zur Frage der Valutaordnung wiederholt Beiträge mit der namenlosen Bezeichnung »Ein Verleger« erschienen sind. Wenn das wohl auch für Tageszeitungen üblich sein mag, so ist es doch für eine Fachzeitschrift ungewöhnlich, besonders wenn es sich nicht um eine kleine zufällige Einsendung handelt, sondern um wiederholte Stellungnahme in einer sehr wichtigen Frage. Man ist gewöhnt, aus Fachzeitschriften Sachverständige zu hören, die mit dem Gewicht ihrer Persönlichkeit für ihre Sache eintreten, schon damit jeder andere dazu Stellung nehmen kann. Namenlose Ausserungen sind auch bis zu einem gewissen Grade wertlos, jedenfalls werden sie viel geringer eingeschätzt. Wer ist »Ein Verleger«? Wer in so wichtiger Frage zu seinen Fachgenossen spricht, muß auch mit seiner Person dafür einstehen, vor allen Dingen muß der Leser die Ausführungen mit dem Verfasser in Beziehung bringen können, um sich daraus ein abschließendes Urteil zu bilden. Ich wäre dankbar, wenn Sie diese Frage zur Besprechung bringen würden.

E. Urban.

Noch in den »Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes«, Ausgabe 1908, war in § 13 die Vorschrift enthalten, daß »schriftstellerische und sonstige Einsendungen nur mit Nennung des Namens oder der Firma zum Abdruck gelangen sollen«. Seit 1912 ist diese Vorschrift fallen gelassen und durch nachstehende Anweisung (jetzt § 14) ersetzt worden: »Schriftstellerische und andere Einsendungen sollen in der Regel nur mit Nennung des Namens oder der Firma des Einsenders zum Abdruck gelangen. Diese Nennung muß erfolgen in allen Fällen des § 17 dieser Bestimmungen«, also da, wo es sich um Einsendungen handelt, die tadelnde Urteile über die Person oder das Geschäft eines Vereinsmitgliedes oder über einen anerkannten Verein enthalten. Wie aus dieser Änderung hervorgeht, hat sich das Verbot der Aufnahme anonymer und pseudonymer Einsendungen in das Börsenblatt nicht aufrechterhalten lassen, und zwar aus denselben Gründen, die auch heute noch dagegen sprechen. Wenn Herr Urban sagt, daß die Aufnahme namenloser Einsendungen wohl bei Tageszeitungen üblich, für eine Fachzeitschrift aber ungewöhnlich sei, so ist diese Behauptung nicht zutreffend. Ein Blick in unsere bedeutendsten Fachzeitschriften beweist das Gegenteil. Das ist auch durchaus verständlich. Denn gerade eine Fachzeitschrift würde auf sehr wertvolle Mitarbeiter verzichten müssen und mancher fruchtbaren Anregung, mancher interessanten Mitteilung zu ihrem Schaden verlustig gehen, wenn der Abdruck an die Nennung des Namens gebunden wäre. Rousseau sagt zwar in der Vorrede zu seiner Neuen Héloïse: »tout honnête homme doit avouer les livres qu'il publie«, doch heißt das keineswegs, wie Schopenhauer übersetzt: »Jeder ehrliche Mann setzt seinen Namen unter das, was er schreibt«, da dort von Büchern und nicht von Zeitschriften-Aussägen oder -Notizen die Rede ist. Die Gründe, die einen Einsender bestimmen können, seinen Namen nicht der Öffentlichkeit preiszugeben, können durchaus beachtlicher Natur sein und ebenso in seiner Bescheidenheit oder in der Unpersönlichkeit der geäußerten Ansichten liegen, wie durch geschäftliche oder soziale Rücksichten bedingt sein. Jedenfalls hat sie eine Redaktion besonders in den Fällen zu beachten, wo eine persönliche Verantwortung des Einsenders der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist und die Ausführungen von besonderem Interesse für die Berufsgenossen sind. Gegen Missbrauch ist ja insofern ausreichender Schutz vorhanden, als die Redaktion in allen Fällen — auch wenn die Einsendungen in den Sprechsaal aufgenommen werden — die preisgechahliche Verantwortung zu tragen hat.

Eine Änderung des § 14 im Sinne des Herrn Urban würde für das Börsenblatt eine schwere Schädigung bedeuten, da zu der in § 17 enthaltenen Bindung dann noch eine weitere trate, die nur den Effekt haben könnte, Wasser auf die Mühlen anderer, verwandter Fachzeitschriften zu treiben und ihnen eine noch größere Freiheit und Beweglichkeit zu geben, als sie heute schon besteht. Dem öffentlichen Interesse, wenn ein solches an der Namensnennung bestehen sollte, was wir bestreiten, ist also damit nicht gedient, sondern nur der Konkurrenz. Eine Einsendung ist auch nicht schon dadurch interessant, daß sie unter dem Namen des Einsenders erscheint, und nicht bedeutungs-

los deswegen, weil sie anonym ist. Anonyme und pseudonyme Einsendungen haben es nur insofern meist schwerer, als sie durch ihren Inhalt das Interesse zu gewinnen suchen müssen, das anderen oft schon durch die Unterschrift zuteil wird. Der Redaktion gegenüber gibt es selbstverständlich keine Anonymität, sie muß in jedem Falle wissen, mit wem sie es zu tun hat. Geht ihr aber ein Artikel zu, dessen Verfasser den Schutz einer Tarnkappe in Anspruch nimmt, so hat sie nur die Wahl, entweder auf den Abdruck zu verzichten oder auf die gestellten Bedingungen einzugehen, d. h. den Namen des Verfassers gegenüber der Öffentlichkeit geheimzuhalten. Scheidet ein Verfasser durch Anonymität das persönliche Moment aus, verzichtet er also damit auf die sich aus diesem ergebenden Beziehungen, so ist das seine Sache. Sache der Redaktion ist es nur, zu prüfen, ob »das Ding an sich«, losgelöst von jeder Persönlichkeit, von Interesse für den Leser ist. Das, meinen wir, ist bei den Einsendungen mit der Unterschrift »Ein Verleger« der Fall. Sie können ganz objektiv gewertet werden, obwohl die Unterschrift ja andeutet, aus welchem Kreise sie stammen, und doch wohl befragt soll, daß hier von einem festen Standpunkt aus, nämlich dem eines Verlegers, der sich als Vertreter seines Standes fühlt, geurteilt wird. Das sagt in vielen Fällen schon genug; wenn es von interessierter Seite aus geschieht, nach Meinung der anderen oft sogar mehr als genug. Kann nun ein Einsender, der ein Interesse daran hat, seine Meinung zu bekunden — sei es, um andere zu belehren, sei es, um von diesen belehrt zu werden —, nicht verlangen, auch wenn er wiederholt zu Worte kommt, daß sie als rein sachliche Ausschätzungen ohne jede Bezugnahme auf seine Person oder sein Geschäft gewertet werden, besonders in Fällen, wo er in der Anonymität einen Schutz gegen etwaige geschäftliche Nachteile erblickt, die ihm aus seiner Stellungnahme erwachsen könnten?

Red.

Gute billige Bücher ins Volk!

Bei der Überschwemmung mit schlechter Literatur und Kritik hat der echte und rechte Buchhändler, der seinen Beruf ernst nimmt, in dieser verkommenen Zeit alle Veranlassung, gute billige Bücher in das untere Volk zu bringen. In der Praxis hat sich längst erwiesen, daß das ungebildete und halbgewildete Publikum nur nach Büchern greift, die mehr oder weniger geschmackvolle bunte Umschläge, d. h. solche mit Bildern tragen. Bis jetzt haben wir aber in billigen gediegenen Schriften fast nichts mit bunten Titeln, und es ist auffallend, daß die in Frage kommenden Verleger im Interesse des Volkes und nicht minder des eigenen dem Zug der Zeit nicht mehr Rechnung tragen. Ich behaupte, daß der Mehrumsatz z. B. an Wiesbadener Volksbüchern in das Hundertfache ginge, wenn die Heftchen bunten Titel hätten. Für die Jugend besitzen wir ja schon einige gute Sammlungen mit angiebenden Umschlägen.

Die Verleger schlechter und kitschiger Schriften sehen unheimliche Mengen ab, bis in die Kreise der kleinsten Buchbindereien und Papierwarenhändler. Sollte diese Überschwemmung durch die angeregten Gegenmaßregeln nicht einzudämmen sein?

R. R. in E.

Valuta und Auslandzuschlag.

(Zu Nr. 258.)

Wenn der schweizer Verleger, um den es sich handelt, Mitglied des Börsenvereins ist und für seine Zeitschriften im offiziellen (Hinrichs) Verzeichnis den Abonnementsbetrag in Mark und Pfennig angibt, so ist er nach buchhändlerischem Recht verpflichtet, auch zu Marktpreisen zu liefern, wenn er nicht sonst angezeigt hat, daß er nur zu Frankpreisen auslieferne, bzw. mit einem Aufschlag.

Ein Autor meines Verlages machte bei mir eine höhere Sortimentsbestellung und fügte hinzu: Ich bitte alles nur zu liefern, soweit ohne Auslandzuschlag, sonst bitte ich einen Freund in Berlin, mir die Bücher zu besorgen, dann bekomme ich sie zu gewöhnlichem Preise. Was sagt Herr Haefner i. d. Bernhard Staar's Buchh. in Berlin hierzu?

Ein Verleger, der eine auch nicht unerhebliche Sortimentsabteilung hat,

Gemeinsame Preisfestsetzung.

Eine angenehme Überraschung war es mir, als ich in einem Prospekt von R. Kühn Verlag in Berlin las, daß er die Preise seiner landwirtschaftlichen Kalender für 1920 gemeinschaftlich mit dem Verlag P. Parren festgesetzt hat. In der jetzigen Zeit ist das für Verleger von verschiedenen Werken ähnlichen Inhalts äußerst beachtens- und nachahmungswert. Die Idee hat vielleicht schon mancher gehabt, doch wird die Ausführung wohl stets daran gescheitert sein, daß keiner aus falscher Scham an den anderen heranzutreten wagte. Also wie machen?

F. B.

Berantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Hamm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).